



## **Rundschreiben Nr. 20/2020 – Löhne**

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 27.11.2020

### **Arbeitszeiten im Advent 2020 - Handel**

---

Nachstehend eine kurze Übersicht der Lohnzuschläge für die Arbeitszeit im Advent laut dem Landeszusatzvertrag für Handels- und Dienstleistungsbetriebe vom 26.09.2016:

#### **1) Entlohnung am 8. Dezember, "silberner" und "goldener" Sonntag 2020 (unverändert)**

Mit Landesergänzungsvertrag Handel vom 24. Juni 2003 gilt für die Vorweihnachtszeit seit mehreren Jahren eine einheitliche Regelung für die geleistete Arbeitszeit am 8. Dezember, "silberner" und "goldener" Sonntag und zwar:

**Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit 95 % des Stundentarifs entlohnt und zusätzlich wird in derselben Woche ein Ruhetag gewährt. In diesem Fall wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten und es reicht ein Aufschlag von 95% auf den Sonn- oder Feiertag.**

Die bisherige Möglichkeit der Zahlung der geleisteten Arbeitsstunden mit 195% ohne Gewährung des Ersatzruhetages ist nicht mehr vorgesehen.

#### **2) Entlohnung am 29.11.2020 (1. Adventsonntag, sofern geöffnet werden kann) und an allen anderen Sonn- und Feiertagen des Jahres:**

- **Aufschlag von 40 %** des Stundentarifs
- Für Arbeitnehmer, bei denen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen der normalen Wochenarbeitszeit entspricht, da als wöchentlicher Ruhetag ein anderer Tag vorgesehen ist, gilt ein Aufschlag von **30 %**
- Für **befristete Saisonverträge, für welche der Saisonzuschlag von 8 % gezahlt wird**, gilt für die Sonn- und Feiertagsarbeit ein Aufschlag von **30 %**

#### **Angabe der Stunden im Anwesenheitsregister:**

Sofern im Anwesenheitsregister kein wöchentlicher Ruhetag, oder Ersatzruhtag innerhalb von 2 Wochen aufscheint, berechnen wir die eingetragenen Arbeitsstunden vom 29.11.2020, 08.12.2020, silberner (13.12.2020) und goldener Sonntag (20.12.2020) mit dem Aufschlag von 140 % (130 %) bzw. 195 %.



<b>Wöchentlicher Ruhetag</b>	Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Ruhetag von 24 Stunden im Laufe von 7 Kalendertagen, oder in Ausnahmefällen mindestens 2 Ruhetage im Zeitraum von 2 Wochen (Änderung seit 25.6.2008)		
<b>Strafgebühren bei Missachtung D.L. 145/2013</b>	<b>200,00 € - 1.500,00 €</b>	<b>800,00 € - 3.000,00 €</b> wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 3 Überschreitungen festgestellt werden	<b>2.000,00 € - 10.000,00 €</b> wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen festgestellt werden

